

§ 10 II. SchEVO

II. SchEVO - II. Schutzzonen-Erhaltungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Beleuchtung

§ 10

Die Außenbeleuchtung von und an Bauten hat in einer Weise zu erfolgen, daß keine Beeinträchtigung der äußeren Gestalt des Baues oder des Stadtbildes eintritt, wobei insbesondere auch auf die Lichtfarbe und die Helligkeit Bedacht zu nehmen ist.

In Kraft seit 01.07.1995 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at